

1. Änderungsvereinbarung

zum Zuschussvertrag vom 28.7.2020 zwischen dem Land Kärnten und der Stadt Villach

Das **Land Kärnten**, vertreten durch Landesrat [REDACTED] Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (im Folgenden "Land")

und

die **Stadt Villach**, vertreten durch Bürgermeister [REDACTED] Stadtrat [REDACTED] und Magistratsdirektor [REDACTED] Rathausplatz 1, 9500 Villach (im Folgenden "Stadt")

sind übereingekommen, anlässlich von Maßnahmen der Stadt Villach und des Landes Kärnten zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs zur Erreichung der Klimaziele, nachstehende Änderungsvereinbarung zum Zuschussvertrag vom 28.7.2020 einen Vertrag zur Einführung des Klimaticket Österreich und des Kärnten Ticket (Klimaticket Regional) und eine damit verbundene Angebotsausweitung im Öffentlichen Verkehr in der Stadt Villach abzuschließen.

Ergänzende Vorbemerkungen

Entscheidende Erfolgsfaktoren für die Mobilitätswende in Kärnten sind die Attraktivierung des bestehenden Angebotes durch Taktverdichtung, Erschließung neuer Entwicklungsgebiete, die Vereinfachung des Tarifs, die Anbindung der Umlandgemeinden im Vororteverkehr und Innovationen bei Verkehrskonzepten.

Schlüssel zum Erfolg ist die Einführung eines 30-Minuten-Taktes im städtischen Busverkehr bei den Hauptlinien und eines 60-Minuten-Taktes auf den Nebenlinien mit entsprechenden Begleitmaßnahmen beim Rad- und Fußverkehr und MIV.

Aufgrund des Zuschussvertrages zwischen Stadt und Land vom 28.7.2020 konnte mit der Umsetzung begonnen werden, indem die Neulinien 7 und 8 seit November 2020 von Neue Heimat über Hauptbahnhof, LKH und Infineon nach Warmbad Kärntner Tourismusschule bzw. von St. Magdalen über Hauptbahnhof, Innenstadt und Infineon nach Tschinowitsch im 30-Minuten-Takt geführt werden.

Seit 26.10.2021 gilt auch in Kärnten das österreichweite Klimaticket und mit 1.1.2022 das regionale Klimaticket ("Kärnten Ticket"). Damit sind entscheidende Schritte zur Vereinfachung des Tarifsystems und zur Schaffung eines attraktiven Tarifangebotes gelungen.

Insgesamt dienen diese Maßnahmen auch der Erreichung der Klimaziele (-70% CO₂ bis 2030).

Mit diesem Kooperationsvertrag wird die Grundlage dafür geschaffen, dass das österreichweite (KTÖ) und das regionale Klimaticket (KTK) auch im Stadtverkehr uneingeschränkt zur Anwendung kommen, dass weitere städtische Buslinien im 30- und 60-Minuten-Takt realisiert werden, dass die Stadt Villach für bestimmte Vorortegebiete im Norden, Südosten und Osten

die Nahverkehrsverantwortung übernimmt und dass durch entsprechende Begleitmaßnahmen der ÖV insgesamt attraktiver wird.

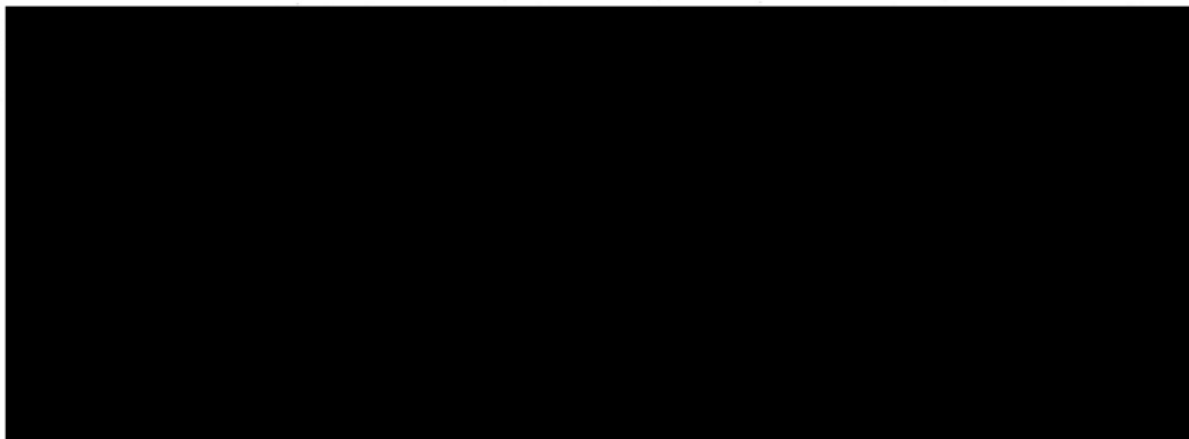
Dadurch wird ein weiterer wichtiger Schritt zur Umsetzung der Mobilitätswende in Villach und im Zentralraum Kärnten gesetzt.

I Kooperationsgegenstand

Für nachstehende in lit. a bis d genannte Maßnahmen der Stadt erklärt sich das Land bereit, im Wege der Verkehrsverbund Kärnten GmbH (im Folgenden "VKG") einen Zuschuss (Punkt II) zu gewähren und verpflichtet sich die Stadt diese Maßnahmen, insbesondere auch durch allfällig erforderliche Beschlussfassungen in den Organen der Stadt (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist die Errichtung eines Betriebs gewerblicher Art (im Folgenden "BgA") und die erforderlichen Umsetzungshandlungen sicher zu stellen:

a) **Anerkennung der Klimatickets:** Das österreichweite Klimaticket ("KTÖ") mit einem Abgabepreis von € 1.095 (Normalpreis; dazu div. Ermäßigungen) und das verbundweite Kärnten Ticket (Klimaticket Region; i.Folg. "KTK") zum Abgabepreis in der Höhe von mindestens € 365 (Normalpreis; dazu div. Ermäßigungen) oder höher werden uneingeschränkt dauerhaft im Villacher Stadt- und Vororteverkehr anerkannt. Die finanzielle Abgeltung erfolgt über einen gemäß Pkt. II geregelten Zuschuss.

b)



c) **Angebotsverbesserungen bzw. -ausweitungen:**

ca) Als Vorstufe "*Basisverkehr*" werden im Kernbereich der Stadt (AV-Lose B1 u. 2) bereits ab Juli 2022 (Ferienbeginn) alle Linien außer der Linie 5175 von Montag bis Sonntag mindestens im Stundentakt bedient und darüber hinaus von Montag bis Freitag in den Spitzenzeiten (6:00 bis 8:30 und 16:00 bis 19:00 Uhr) zu einem Halbstundentakt verdichtet (Ausnahme Linie 5175: alternierender Stundentakt je Fahrtrichtung).

cb) Die Fahrzeiten der Stadtbuslinien sind auf die S-Bahn-Zeiten am Villacher Hauptbahnhof abgestimmt, sodass sich zusammen mit der Taktverdichtung mehr Bahn-Anschlüsse, aber auch mehr Umsteigemöglichkeiten zwischen den Stadtbuslinien ergeben.

cc) Um durch die Ausweitungen gemäß obiger lit. ca keine ineffizienten Doppelführungen entstehen zu lassen, sind die Linie 70 gänzlich und die Linie 12 von Montag bis Samstag zu streichen (Ersatz durch 7, 71 und 72 bzw. 1, 2 u. 10). Ferner sind folgende Durchbindungen herzustellen: Linie 2 auf 3, Linie 4 auf 72, Linie 9 auf 71 und Linie 6 auf 10

¹ PSO: Kurztitel für die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personennahverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/63 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates zuzüglich Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 mit der die VO 1370/2007 geändert wurde (insgesamt als "VO 1370" oder "public service obligation / PSO" bezeichnet)

und diese Linienpaarungen im Abschnitt zwischen 10.-Oktober-Straße und Hauptbahnhof jeweils gemeinsam zu führen. Zum selben Zweck werden die Linien 1 und 10 bei der Kärntner Tourismusschule getrennt, sodass diese keine Rundkurs-Linien mehr sind und jeweils nur mehr einen Streckenabschnitt, diesen aber in beide Fahrtrichtungen bedienen. Gleiches gilt für die Linien 71 und 72, welche bei der Oswaldibergstraße getrennt werden.

- cd) Zwecks übersichtlicherer Fahrpläne erhält die Linie 5175, ebenfalls bereits ab Juli 2022, eine einheitliche Streckenführung. Ferner wird sie in beide Richtungen bedient (bisher nur Rundkurse in eine Richtung), wofür 10 neue Haltestellensteige erforderlich sind.
- ce) Hauptstufe "*Etappe 3 neu*": Mit Fahrplanwechsel ab Dezember 2022 wird das gesamte kernstädtische Netz zur Gänze reorganisiert: Alle noch verbliebenen Rundkurslinien werden zu Gunsten jeweils eines Zweirichtungsverkehrs aufgelöst (z.B. Linien 2 und 6). Ferner: Integration/Aufteilung der Linie 5175 in die Linien 12 und 13 mit Zweirichtungsverkehr (Linienbezeichnung noch vorläufig) sowie Verlängerung der Linie 1 bis zur Hochfeldstraße, der Linie 2 bis Infineon, der Linie 6 über Infineon bis zur Kärntner Tourismusschule und der Linie 7 bis zur Oswaldibergstraße.
- cf) Aufgrund der in lit. ce genannten neuen Streckenführungen und Linienverlängerungen müssen in Summe 21 zusätzliche Haltestellen neu errichtet werden.
- cg) Zusätzlich werden ab Dezember 2022 alle Linien außer 12 und 13 (diese weiterhin im Stundentakt) von Montag bis Freitag auf einen durchgehenden Halbstundentakt weiter verdichtet. Darüber hinaus verkehren an Samstagen, Sonn- und Feiertagen alle Linien außer 12 und 13 im durchgehenden Stundentakt, wobei die Linien 2, 7 und 8 an Samstagen bis 12:34 zusätzlich einen Halbstundentakt erhalten.
- ch) Über die bisher (lit. ca bis cg) genannten, dem Land Kärnten gegenüber verpflichtenden Verbesserungen hinaus wird - fakultativ - eine Betriebszeitenerweiterung (vor 5:00 und nach 22:00 Uhr) angestrebt, die vor allem den Schichtarbeitern der Fa. Infineon die ÖV-Benützung ermöglichen soll. Eine solche Erweiterung ist jedoch nur unter Beteiligung Dritter (zB ansässige Firmen) möglich.
- ci) Änderungen und/oder Adaptierungen der Linienführungen sind nach Rücksprache mit dem Land Kärnten zulässig.

- d) Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für bestimmte Vorortgebiete durch die Stadt:** Die Stadt wird für jene Gebiete und Ortschaften, die innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt oder knapp außerhalb davon liegen ("Stadt- und Vorortverkehr" iSv §2 ÖPNRV-G), aber von regionalen Buslinien mit bedient werden (Lose B3-5: Oberschütt, Annenheim, St.Niklas a.d.Drau, Egg a.Faaker See, Drobollach, Ma.Gail, Landskron/Wernberg u.w.) ihre Aufgabenverantwortung dadurch wahrnehmen, dass sie hiefür im Wege des BgA oder im Wege einer Gemeindekooperation die Hersteller- bzw. Bestellerrolle erfüllt. Zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses ist im Los B3 für die Strecke Ossiach-Villach noch ein Bestandsvertrag der VKG mit einem Verkehrsunternehmen in Kraft, der nach Vergabe durch die Stadt erst ab 2026 umgestellt werden kann (Sperrfrist). Die Stadt wird diese Verträge zum diesbezüglich ehestmöglichen Zeitpunkt schließen. Bis jeweils zur Aufnahme des tatsächlichen Vertragsvollzugs durch die Stadt bzw. deren BgA führt die VKG den betreffenden Vollzug interimistisch weiter.

² Allgemeine Vorschrift über den Verbundtarif als Höchsttarif und einen diesbezüglichen Ausgleich sowie über den Ausgleich für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Verkehrsverbund Kärntner Linie (erlassen zum 14.12.2020; für diese steht bis Ende 2024 eine KTÖ- und KTK-bedingte Ergänzung an); i.Folg. "AV"

- e) Anbindung von stadtnahen Gebieten außerhalb der Stadtgrenzen durch das städtische Verkehrsunternehmen:** Personenverkehrsdienste, die über die Grenzen eines Zuständigkeitsgebietes einer Stadt hinausreichen, sollen nicht zum Nachteil der Fahrgäste eingeschränkt werden. Somit wird durch diesen Vertrag die Anbindung von Randgemeinden an die Stadt unter der Voraussetzung einer entsprechend dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt gemäß PSO kostendeckenden interkommunalen Zusammenarbeit mit der jeweiligen Vorortgemeinde, durch den BgA oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen gewährleistet bleiben.
- f) ÖV-induzierte Erhöhung des Stadtbudgets für Angebotsausweitungen:** Die Stadt wendet gegenwärtig für das Jahr 2022 in ihrem Budget als Zuschuss für das Verkehrsangebot des Stadt- und Vorortverkehrs € 862.800 (alle AV-Lose B1 bis 5 zusammen) auf und verpflichtet sich die Stadt für das Budget der Stadt die finanziellen Zuschüsse entsprechend der Ausweitung des Angebotes gemäß dem nachstehenden Plan laufend ab einschließlich dem Jahr 2023 zu erhöhen und dem BgA zusammen mit dem obgenannten Bestandsbudget zur Verwendung zu überantworten. Die Erhöhung ergibt sich aus der Ausweitung des Verkehrsangebots im kernstädtischen Bereich als "*Etappe 3 neu*" genannte Ausbauvariante im *last and best offer* (LBO) des Zuschlagsgewinners unter durchschnittlichen Herstellungskosten von [REDACTED] wie folgt:

Halbjahr 2022	Zusatzkilometer 1.7. bis 31.12.2022:	[REDACTED]	(*)	(**) € 0
Jahr 2023	Angebotskilometer:	[REDACTED]	(**)	€ 1.068.000
Jahr 2024	Angebotskilometer:	[REDACTED]		€ 1.068.000
Jahr 2025	Angebotskilometer:	[REDACTED]		€ 1.068.000

- (*) enthält auch geringfügige Mehrleistung (rd. 5.874 km) im AV-Los B3 (Oberschütt).
- (**) Fahrtage für "Normjahr" mit 10-jährigem Kategorien-Durchschnitt, kalendarische Schwankungen daher nicht berücksichtigt; km ab 2023 ausschließlich für Lose B1 u. 2 (keine Änderungen B3 bis 5).
- (***) für 2022 keine Verpflichtung der Stadt zur Erhöhung des lfd. ÖV-Budgets gemäß diesem Vertrag, das Land übernimmt (via VKG) Durchführung und Mehraufwände für das Restjahr 2022 (Teilkompensation durch Stadt gem. Pkt.II Abs.9)

Teile der Angebotskilometer (maximal 15%) können in Schwachlastgebieten und -zeiten durch Mikro-ÖV im Liniendienst ersetzt werden.

Weitergehende erforderliche Verlustabdeckungen durch die Stadt (z.B. weitere Etappen) oder Investitionen für Infrastruktur (ausgenommen der in diesem Vertrag nachfolgend noch explizit genannten weiteren Zwecke sowie ausgenommen der aufgrund des bundesweiten Förderregimes EBIN für abgasfreie Busse erforderliche Wechsel von OPEX Kosten zu CAPEX Kosten in der bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Höhe) dürfen in diesen Zuschuss der Stadt nicht eingerechnet werden. Dem Land und der VKG sind die diesbezüglichen Nachweise und Beschlüsse der Stadt unaufgefordert vorzulegen.

g) begleitende und innovative Maßnahmen:

- ga) Stadt und Land kommen überein, sich zwecks Beschleunigung des Busverkehrs gemeinsam um Priorisierungsmaßnahmen zu bemühen. Neben der Schaffung weiterer

Busspuren intensivieren Stadt und Land ihre Bemühungen zur Bus-Bevorzugung gegenüber dem motorisierten Individualverkehr auch durch den Einsatz von fahrzeuggesteuerten Lichtsignalanlagen.

- gb) Stadt und Land kooperieren bei der Dekarbonisierung der Bus-Antriebstechnologien, insbesondere bezüglich der Verwendung von grünem Wasserstoff, sowie bei der Erfüllung der Vorgaben der CVD-Richtlinie.
- gc) Stadt und Land erklären, auf einen abgestimmten Markenauftritt der ÖV-Angebote hinwirken zu wollen und verstärkt den gemeinsamen Markenauftritt der "Kärntner Linien" zu unterstützen. Die Stadt wird hierzu ein eigenes Bus-Branding vorlegen, das den Markenauftritt der „Kärntner Linien“ einbindet und in Abstimmung mit dem Land umgesetzt wird.

II Zuschuss - inhaltliche Bedingungen

- (1) Das Land stellt im Wege der VKG der Stadt zur Finanzierung der in Punkt I lit. a bis d für den Zeitraum von 11.7.2022 bis 6.7.2025 gesetzten Maßnahmen jährlich einen Zuschuss in der Höhe zusätzlich zu dem mit dem Jahr 2023 auslaufenden Zuschuss gemäß Vertrag vom 28.7.2020 ("Impulsbudget"; ansonsten hier nicht gegenständlich) nach folgendem Zuschussplan bei Einhaltung der gefahrenen Angebotskilometer und der sonstigen Vertragsbedingungen zur Verfügung:

Halbjahr 2022	Zusatzkilometer 1.7. bis 31.12.2022:	(*)	€ 370.000
Jahr 2023	Angebotskilometer:	(**)	€ 1.500.000
Jahr 2024	Angebotskilometer:		€ 1.500.000
Jahr 2025	Angebotskilometer:		€ 1.500.000

(*) enthält auch geringfügige Mehrleistung (rd. 5.874 km) im AV-Los B3 (Oberschütt).

(**) Fahrtage für "Normjahr" mit 10-jährigem Kategorien-Durchschnitt, kalendarische Schwankungen daher nicht berücksichtigt; km ab 2023 ausschließlich für Lose B1 u. 2 (keine Änderungen B3 bis 5).

Diese Zuschüsse sind nominalfix, d.h. ohne Wertsicherung - jedoch steht der Stadt bzw. dem BgA aus der Einnahmenteilung im Verkehrsverbund Kärntner Linien als Valorisierung ab 2024 ein Anteil des Umsatzerlöses aus dem Verkauf des KTK zu, welcher gemäß Pkt. I lit. b mindestens 2,6% des KTK-Gesamtumsatzes beträgt.

- (2) Das Land beteiligt sich über die VKG mit den in diesem Vertrag angeführten Zuschüssen an der Abdeckung der der Stadt bzw. dem BgA entstehenden betriebswirtschaftlichen Verluste. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt.
- (3) Die Umsetzung und Finanzierung weiterer über die Inhalte von Punkt I lit. a bis e und die Inhalte der nachfolgenden Abs. 4 bis 9 hinausgehenden Verbesserungsmaßnahmen im Liniennetz sind von gegenständlicher Vereinbarung nicht umfasst und liegen in der Verantwortlichkeit der Stadt.
- (4) Die Zuschüsse gem. Abs. 1 enthalten die Abgeltung der durch KTÖ und KTK verursachten Einnahmenausfälle, die vor Vertragsschluss geschätzt wurden. Ex post wird eine Evaluierung über die tatsächlichen Effekte der Klimatickets frühestens nach Ablauf des Verkaufsjahres 2023 und spätestens vor Beginn des Verkaufsjahres 2026 durchgeführt. Entsprechend dem Ergebnis der Evaluierung kann der jährliche Zuschuss des Landes angepasst werden.
- (5) Die Zuschüsse gem. Abs. 1 enthalten im Jahr 2023 einen Landesbeitrag von € 327.600 und ab 2024 einen laufenden Landesbeitrag in der Höhe von jährlich € 456.000 zur Förderung eines flächenbedienenden Kleinfahrzeugsystems (Mikro-ÖV mit "Haltepunkten"),

welches räumlich und/oder zeitlich abseits des herkömmlichen ÖV diesen ergänzen, aber nicht konkurrenzieren soll - diese Funktion ist nicht identisch mit dem gemäß Punkt I lit. f im Liniendienst zulässigen, fahrplanmäßigen Kleinfahrzeug-Einsatz ("Mikro-ÖV im Liniendienst"). Ferner gelten für das hier gegenständliche flächenmäßige Kleinfahrzeugsystem bestimmte erwünschte Eigenschaften als grundsätzliche Voraussetzung wie folgt:

- Betriebsgebiet gesamtes Gemeindegebiet der Stadt Villach, ausgenommen Bergstraße Dobratsch ab Mautstelle, und der Marktgemeinden Finkenstein und Wernberg sowie 3 ausgewählte Haltepunkte in Treffen (bis Annenheim Kanzelbahn) und 4 in Ossiach (bis Ossiach Gh Post);
- Bedienung Haltepunkt-zu-Haltepunkt, wobei alle Bus- und Bahnhaltestellen im Betriebsgebiet auch Haltepunkte des Mikro-ÖV sind;
- Herstellung mit Kleinfahrzeugen ("8-Sitzer", B-Führerschein), die während der Betriebszeiten keine anderen Aufgaben (z.B. Taxi-Dienste) erfüllen dürfen;
- die laufende operative Planungs- und Einsatz-Entscheidung im Betrieb muss dem Betreiber des Kernstadtverkehrs obliegen;
- Buchung / Abrufung muss sowohl digital (smartphone) durch die Fahrgäste selbst als auch rein telefonisch bei einer menschenbesetzten Kundendienst-Telefonnummer (in Schwachlastzeiten auch Leitwagenbetrieb zulässig) möglich sein;
- keine Konkurrenzierung des regulären ÖV (zeitlich, räumlich und tariflich einzusteuern);
- Anwendung des Verbundtarifs für Einzelfahrten, jedoch - ausgenommen reiner Liniendienst - tariflich eingeschränkte Funktionalität für Tagespendler und Schüler/Lehrlinge (insbesondere Klimatickets, Jahres- u. Semesterkarten sowie Freifahrten einschließlich Aufzahlungsmodell "*JUGEND.mobil Ticket*" erforderlich).
- Design und Bewerbung im Zusammenhang mit der Marke Kärntner Linien

Das eingangs beschriebene Betriebsgebiet stellt eine Zieldefinition dar. Die Bedienung kann im Jahr 2023 auch nur teilweise begonnen (z.B. nur Teile der genannten Gemeindegebiete) und danach in Schritten nach Maßgabe zusätzlich verfügbarer Finanzierungsmittel erweitert werden.

- (6) Der in Abs. 1 für das Jahr 2023 genannte Zuschuss enthält - einmalig - einen Teilbetrag in der Höhe von € 456.000 für initiale Erstmaßnahmen vor oder zum Betriebsstart der gegenständlichen Angebotsausweitung.

- Errichtung neuer Bussteige und/oder Haltestellen und/oder Mobilitätsdrehscheiben,
- Priorisierung des Busverkehrs (z.B. Busspuren, Lichtsignal-Bevorzugung u.dgl.),
- Dekarbonisierung (z.B. Mehrkosten von CO₂-freien Bussen gegenüber Dieselnissen),
- Digitalisierung der Fahrgastinformation (z.B. elektronische Anzeigetafeln u.dgl., digitale Buchungsplattformen und deren Bewerbung),

- gemeinsamer Markenauftritt Stadt / Kärntner Linien (z.B. Bus- u. Haltestellen-Branding),
Um ein zeitgleiches, für diesen Vertrag ansonsten unbeachtliches Technologieprojekt des Landes (u.a. zusammen mit der Fa. Infineon) zu nutzen und auch im kernstädtischen Verkehr diesbezügliche Erfahrungen aufzubauen erklärt die Stadt gegenüber dem Land unter den obgenannten Beispielen zumindest, den tatsächlichen Einsatz mindestens eines Busses mit Wasserstoff-Technologie unter Verwendung der genannten Fördermittel nach Möglichkeit bereits im Jahr 2023 herbeizuführen. Das von der Stadt Villach beauftragte Verkehrsunternehmen kann sich dazu auch des im LBO genannte Subunternehmens bedienen. Die Vertragsparteien haben Einverständnis, dass solange eine öffentlich zugängliche Wasserstofftankstelle im Stadtgebiet von Villach nicht betriebsbereit ist, und auch aus sonstigen rechtlichen oder betrieblichen Gründen die Nutzung der derzeit einzigen

Betriebstankstelle für Wasserstoff in Villach für die Stadt Villach bzw. das beauftragte Verkehrsunternehmen nicht zugänglich ist, dieser Umstand in der technologischen Übergangsphase keinen Kündigungsgrund für das Land Kärnten gemäß Pkt. IV-„Kürzung, Einstellung und Rückerstattung“ dieses Vertrages darstellt. Längstens jedoch in dem Jahr, in dem im Stadtgebiet von Villach eine öffentlich zugängliche Wasserstofftankstelle in Betrieb genommen wird, ist der Einsatz eines Wasserstoffbusses für die Stadt Villach bzw. für das beauftragte Verkehrsunternehmen verpflichtend. Das Land Kärnten erklärt, künftige Anträge auf EBIN-Förderung der Stadt Villach bzw. des beauftragten VU für die Beschaffung von Wasserstoffbussen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Die Stadt wird dem Land über sämtliche der hier gesetzten Erstmaßnahmen im Nachhinein einen Bericht mit Angabe der Ausgaben je Einzelmaßnahme übermitteln.

- (7) Die Zuschusszahlungen des Landes ab 2023 gem. Abs. 1 setzen ferner voraus, dass die Stadt im Jahr 2022 ihre sowohl für das Kernstadt-Bestandsangebot (AV-Lose B1 u. 2, einschließlich der seit Nov. 2020 neu eingerichteten Linien 7 u. 8) als auch in den Vorortgebieten NORD (AV-Los B3; Annenheim/Ossiach, nördl. Landskron, Wollanig, Oberschütt), SÜDOST (AV-Los B4_11b; Ma. Gail, Drobollach, St. Niklas a.d. Drau u.w. sowie Teile der Marktge Finkenstein und der Gde Rosegg) und OST (AV-Los B5; südl. Landskron, Zauchen, Drautschen und Teile der Marktge Wernberg) getragenen Verlustabdeckungsbeiträge in der Höhe von insgesamt € 862.800 p.a. betraglich unverändert bis einschließlich 2025 beibehält, auch wenn die Vertragsbeziehung zu Verkehrsunternehmen von der (bisher ersatzweise interimistisch fungierenden) VKG zum BgA der Stadt wechselt und unabhängig davon, ob sich Nachbargemeinden oder Tourismusorganisationen an der Verlustabdeckung beteiligen.

Desgleichen wird auch das Land (die VKG) die mit dem Zuschussvertrag vom 28.7.2020 bis 2023 eingegangene Verpflichtung gegenüber der Stadt sowie die in Punkt I lit. d genannten Finanzierungsbeiträge zum Vororteverkehr einschließlich der Ausgleichsleistungen gemäß AV bis Vertragsende unverändert beibehalten.

- (8) Zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses ist eine Kooperation im Sinne des vorstehenden Abs. 8 mit der Gemeinde Rosegg bereits grundsätzlich akkordiert. Das Land empfiehlt der Stadt, zumindest mit den Marktgemeinden Finkenstein am Faaker See und Wernberg sowie mit den Tourismusorganisationen auf Regions- und der Gemeindeebene ebenfalls die Kooperation zu suchen und sagt hierfür seine Mitwirkung im Wege der VKG verbindlich zu.
- (9) Als (Teil-)Kompensation für die alleinige Tragung der Mehrkosten des Kernstadtverkehrs im Rumpfbjahr 2022 durch das Land (die VKG) gewährt die Stadt der VKG einmalig im Jahr 2022 einen Zuschuss von € 54.000 zu dem Zweck, dieser einen im Jahr 2022 entstehenden Verlust abzudecken, der aus überwiegend touristisch relevanten Verkehrsdiensten v.a. an Wochenend- und Ferientagen im Raum Faaker See (AV-Los B4/11c) resultiert, die von der Region Villach Tourismus GmbH seit 2021 nicht mehr mitfinanziert werden. Das Land wird diesen Betrag zusätzlich zu den bestehenden Beiträgen der Stadt einmalig 2022 von den Ertragsanteilen der Stadt einbehalten und der VKG zur Verwendung 2022 überantworten.

In den Folgejahren ab 2023 wird diese Verlustabdeckung in Höhe von € 48.000,- seitens des Landes (via VKG) übernommen. Gelingt es der Stadt ab 2023 (etwa durch Anhebung der Ortstaxe), Finanzierungsbeiträge seitens der Tourismusorganisation (wieder) zu erlangen, so bleibt dieser Landesbeitrag ab dem jeweils betreffenden Jahr bis zu einem Beitrag von € 48.000 p.a. der Tourismusorganisation trotzdem unverändert und wird mit dem seitens der Stadt tatsächlich erzielten Tourismusbeitrag zu Gunsten der Stadt gegen gerechnet. Fällt der zusätzliche touristische Beitrag höher aus, ist das Land am diesen

Wert übersteigenden Differenzbetrag zur Hälfte zu beteiligen. Einzelheiten hiezu sind zwischen Stadt und VKG näher abzustimmen.

III Zuschuss - Zahlungsverkehr und Nebenbedingungen

- (1) Das Land gestattet es der VKG, mit der Stadt - hier insbesondere in ihrer Erscheinungsform als BgA - unter der Bedingung, dass die grundsätzlichen Inhalte dieser 1. Änderungsvereinbarung und des grundlegenden Zuschussvertrages nicht verändert werden, einen detaillierteren Vertrag zwecks Regelung von Einzelheiten der konkreten Durchführung dieses Vertrages und des Rechnungs- und Zahlungsverkehrs, allenfalls auch unter zusätzlichen Vereinbarungen, die den hier festgelegten Inhalten ebenfalls nicht widersprechen dürfen, zu schließen.
- (2) Die Zuschüsse gemäß Abs. 1 sind von der VKG grundsätzlich bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres an ein von der Stadt anzugebendes Konto des BgA zu überweisen, sofern die Stadt / der BgA Nachweise über die Angebotsausweitung im Bezug habenden Jahr und die Erhöhung ihres Finanzierungsanteils dem Land / der VKG vorlegen. Die Stadt hat über die Verwendung dieser Zuschüsse bis zum 31. März des der Verwendung folgenden Jahres zu berichten. Von der einmaligen Zahlung zur Jahresmitte können BgA und VKG einvernehmlich vertraglich oder durch einfachen Schriftwechsel in Richtung einer kürzeren Periodizität oder anderer Zeitpunkte abweichen und das auch wieder ändern.
- (3) Die Stadt duldet dauerhaft, dass (Mehr-)Ausgaben für den Öffentlichen Verkehr, die über den jeweiligen gesetzlichen Verbundbeitrag eines Jahres zuzüglich des bisherigen Verlustabdeckungsbeitrages an die VKG idHv € 105.000 p.a. hinausreichen, weiterhin nicht in den Berechnungsschlüssel zur Ermittlung der Gemeindeanteile an der Finanzzuweisung des Bundes gemäß § 23 Finanzausgleichsgesetz einbezogen werden.
- (4) Die Stadt ist verpflichtet, die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung der ihr zukommenden Finanzmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowohl im hoheitlichen als auch im getrennten, privatwirtschaftlichen Bereich des BgA sicherzustellen. Weiters verpflichtet sich die Stadt aus dem Stadt- u. Vororteverkehr statistische Daten wie Fahrgastfrequenzen der einzelnen Linien einschließlich der Inanspruchnahme des Kleinfahrzeugsystems zu erheben und auf Anfrage der VKG zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahmen ist vor der Durchführung einer Maßnahme die schriftliche Zustimmung des Landes einzuholen.
- (6) Die Stadt hat dem Land unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Umsetzung der in Punkt I genannten Maßnahmen (teilweise) verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber den vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- (7) Die Stadt hat, auch in ihrer Erscheinungsform als BgA, Organen des Landes oder von diesem Beauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Erhebungen zu ermöglichen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.
- (8) Die Stadt verpflichtet sich, insbesondere in ihrer Erscheinungsform als BgA, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über den Anspruch des Zuschusses zu verfügen, außer es wird dazu vorab die ausdrückliche Zustimmung des Landes eingeholt.

IV Kürzung, Einstellung und Rückerstattung

- (1) Über Aufforderung des Landes hat die Stadt innerhalb von vier Wochen die bereits ausbezahlten Mittel gänzlich oder teilweise, gerechnet ab dem Tag der Auszahlung, zurück zu erstatten, wenn
 - a) das Land über Umstände, die den Vereinbarungsinhalt und/oder die Vereinbarungsgrundlagen betreffen, unrichtig oder unvollständig informiert wurde;
 - b) die Mittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
 - c) die Stadt nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der einzelnen Maßnahmen (teilweise) verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
 - d) die vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden;
 - e) die Maßnahmen von der Stadt durch eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt werden;
 - f) die in der Vereinbarung für die Leistung des Zuschusses des Landes festgelegten Angebotskilometer eines Jahres nicht in vollem Ausmaß gefahren werden oder die Stadt ihr Budget nicht im vereinbarten Umfang erhöht;
 - g) die Stadt vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Auskünfte nicht erteilt hat;
 - h) von Organen der EU die Rückforderung des Zuschusses auf Grund von internationalen Bestimmungen verlangt wird;
 - i) dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Zuschuss gegen das EU-Beihilfeverbot verstoßen sollte. Das gilt nicht nur, wenn einem Zuschuss die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn ein Zuschuss entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs. 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist.
- (2) Hinsichtlich des Abs. 1 lit. a bis einschließlich i erfolgt eine Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes der österreichischen Nationalbank.
- (3) Für den Fall, dass vor Auszahlung des Zuschusses einer der unter Abs. 1 genannten Umstände eintritt, kann der Zuschussbetrag gekürzt bzw. zur Gänze gestrichen werden und es entfällt der Anspruch der Stadt auf (gänzliche) Auszahlung des noch nicht geleisteten Zuschusses. Wird der erforderliche Nachweis über die vereinbarte Ausweitung der Angebotskilometer nicht erbracht, kann der Zuschussbeitrag seitens des Landes anteilig im Verhältnis zur nicht erbrachten Ausweitung der gefahrenen Angebotskilometer gekürzt werden.

V Datenschutz

Die Stadt erklärt ihre ausdrückliche Zustimmung gem. Datenschutzgrundverordnung DSGVO, dass alle bei der Durchführung und Kontrolle des Zuschusses anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen (Transparenzdatenbank) und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Maßnahmen - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen - nur in anonymisierter Form überlassen werden dürfen und
- c) im Zuge von Veröffentlichungen und Aussendungen des Landes nur in anonymisierter und

aggregierter Form verwendet werden dürfen.

VI Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragspartnern erstmals zum 31.12.2023 und ab 2024 unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes aus einem wichtigen Grund (insbesondere die Kündigung des regionalen oder bundesweiten Klimatickets oder Entfall budgetärer Grundlagen bei Stadt oder Land) aufgekündigt werden.
- (2) Beide Vertragsparteien sind unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zur vorzeitigen, sofortigen Auflösung dieses Vertrages berechtigt, wenn die in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen nicht vereinbarungskonform erfüllt werden.
- (3) Insoweit diese 1. Änderungsvereinbarung ausdrücklich keine anderen Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen des Zuschussvertrages vom 28.7.2020 uneingeschränkt weiter wirksam. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, ausgenommen solche gemäß Punkt III Abs. 2, bedürfen der Schriftform und sind nur gültig, wenn sie in einer von beiden Parteien unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftformerfordernis.
- (4) Durch die Rechtsunwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragspunkte oder nur von Teilen derselben wird die Wirksamkeit oder Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder ungültigen Vertragspunkte bzw. -teile solche zu vereinbaren, die im wirtschaftlichen Ergebnis den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.
- (5) Fristen nach diesem Vertrag gelten als gewahrt, wenn das fristwahrende Schreiben am letzten Tag der Frist nachweislich in Österreich versandt wurde.
- (6) Die Vertragserrichtungskosten werden vom Land getragen. Die jeweiligen Rechts- und Steuerberatungskosten trägt jeder Vertragspartner für sich alleine.
- (7) Von diesem Vertrag werden zwei Exemplare errichtet, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.
- (8) Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Klagenfurt am 7.9.22

Für das Land Kärnten:

Landesrat

Villach, am 08.08.22

Für die Stadt Villach:

Das Mitglied des Stadtsenates:

Der Bürgermeister

Beschlossen und genehmigt in der Sitzung des Stadtsenats vom 27.07.2022 (TOP 11a) und gefertigt gemäß § 73 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998, LGBl.Nr. 69/1998.

Der Magistratsdirektor

